

TE Uvs Bescheid 2011/7/8 Senat-AB-11-0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.2011

Norm

KFG 1967 §57a Abs2

1. KFG 1967 § 57a heute
2. KFG 1967 § 57a gültig ab 19.05.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 57a gültig von 30.07.2026 bis 18.05.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 57a gültig von 24.04.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
5. KFG 1967 § 57a gültig von 01.05.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
6. KFG 1967 § 57a gültig von 16.12.2020 bis 30.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
7. KFG 1967 § 57a gültig von 01.03.2020 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2019
8. KFG 1967 § 57a gültig von 07.03.2019 bis 29.02.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
9. KFG 1967 § 57a gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
10. KFG 1967 § 57a gültig von 20.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
11. KFG 1967 § 57a gültig von 20.05.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
12. KFG 1967 § 57a gültig von 01.01.2018 bis 19.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
13. KFG 1967 § 57a gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 57a gültig von 01.04.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
15. KFG 1967 § 57a gültig von 01.10.2016 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
16. KFG 1967 § 57a gültig von 09.06.2016 bis 30.09.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
17. KFG 1967 § 57a gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
18. KFG 1967 § 57a gültig von 01.01.2008 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
19. KFG 1967 § 57a gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
20. KFG 1967 § 57a gültig von 28.10.2005 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
21. KFG 1967 § 57a gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
22. KFG 1967 § 57a gültig von 01.10.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003
23. KFG 1967 § 57a gültig von 13.08.2003 bis 30.09.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003
24. KFG 1967 § 57a gültig von 25.05.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
25. KFG 1967 § 57a gültig von 20.04.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
26. KFG 1967 § 57a gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
27. KFG 1967 § 57a gültig von 01.09.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
28. KFG 1967 § 57a gültig von 01.03.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
29. KFG 1967 § 57a gültig von 20.08.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
30. KFG 1967 § 57a gültig von 01.10.1994 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994

31. KFG 1967 § 57a gültig von 10.07.1993 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993

32. KFG 1967 § 57a gültig von 28.07.1990 bis 09.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) wird die Berufung abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) wird die Berufung abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Text

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde Herrn *** die mit Bescheid des X vom ***, ***, erteilte Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen in der Prüfstelle ***, widerrufen. Die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen. Weiters wurde aufgefordert, nach Zustellung des Bescheides die vorhandenen Begutachtungsplaketten der Bezirkshauptmannschaft Y zurückzustellen und die auf die Prüfstelle verweisende Tafel zu entfernen, den Begutachtungsstempel unverzüglich dem X abzuliefern. Zudem wurde festgestellt, dass die der Prüfstelle zugewiesene Prüfstellennummer *** mit sofortiger Wirkung gegenstandslos wird. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde Herrn *** die mit Bescheid des römisch zehn vom ***, ***, erteilte Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen in der Prüfstelle ***, widerrufen. Die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen diesen Bescheid wurde ausgeschlossen. Weiters wurde aufgefordert, nach Zustellung des Bescheides die vorhandenen Begutachtungsplaketten der Bezirkshauptmannschaft Y zurückzustellen und die auf die Prüfstelle verweisende Tafel zu entfernen, den Begutachtungsstempel unverzüglich dem römisch zehn abzuliefern. Zudem wurde festgestellt, dass die der Prüfstelle zugewiesene Prüfstellennummer *** mit sofortiger Wirkung gegenstandslos wird.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Vertrauenswürdigkeit aufgrund der bei der Revision der Prüfstelle festgestellten schweren Mängel in Verlust geraten wäre und sei zwingend der Widerruf der Ermächtigung auszusprechen gewesen.

Dagegen hat der Rechtsmittelwerber fristgerecht Berufung erhoben und die Behebung des Bescheides, in eventu die Abänderung des Bescheides dahingehend, dass nur die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen der Fahrzeugklassen L, O1 gebremst und O2 widerrufen werde. Des weiteren wurde der Antrag gestellt, der Berufung die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass in der Begutachtungsstelle des Berufungswerbers von *** bis *** insgesamt 7211 Gutachten ausgestellt worden seien, davon 6056 für PKW, bei denen es zu keinen Beanstandungen gekommen sei. Zu den einzelnen festgestellten Mängeln verweise er auf seine Stellungnahme vom ***, zum bemängelten Bremsprüfstand darauf, dass dieser jährlich überprüft und die Funktionsfähigkeit nach der Revision wieder hergestellt worden sei. Der Berufungswerber sei bereit, auf die Überprüfung der Fahrzeugklassen L, O1 gebremst und O2 zu verzichten und sei der Widerruf hinsichtlich der Klassen O1 ungebremst, N1 und N2 bis 2.800 kg nicht erforderlich, zumal es bei diesen Fahrzeugklassen zu keinen Beanstandungen gekommen sei. Es könne ihm diesbezüglich die Vertrauenswürdigkeit nicht abgesprochen werden und könne sich die Behörde darauf verlassen, dass die gesetzlich übertragenen Verwaltungsaufgaben verlässlich und ordnungsgemäß erfüllt werden.

Indem der Berufungswerber auf die Begutachtung der bemängelten Fahrzeugklassen verzichte, sei der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht geboten und unverhältnismäßig. Der Berufungswerber betreibe eine kleine KFZ-Werkstätte, deren Umsatz von den im Rahmen der § 57a KFG Begutachtungen durchgeführten Reparaturen abhängig sei. Es sei durch den Widerruf der Ermächtigung mit erheblichen Geschäftseinbußen zu rechnen, was zur Kündigung von Mitarbeitern bis zur Unternehmensschließung führen könnte. Indem der Berufungswerber auf die Begutachtung der bemängelten Fahrzeugklassen verzichte, sei der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht geboten und unverhältnismäßig. Der Berufungswerber betreibe eine kleine KFZ-Werkstätte, deren Umsatz von den im Rahmen der Paragraph 57 a, KFG Begutachtungen durchgeführten Reparaturen abhängig sei. Es sei durch den Widerruf der Ermächtigung mit erheblichen Geschäftseinbußen zu rechnen, was zur Kündigung von Mitarbeitern bis zur Unternehmensschließung führen könnte.

Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes NÖ hat in Entsprechung des § 67 d AVG 1991 am *** eine öffentliche

mündliche Verhandlung durchgeführt, in der eine Beweisaufnahme durch Vorbringen des Berufungswerbvertreter, Einvernahme des Berufungswerbers sowie Einsichtnahme in den gesamten erst- und zweitinstanzlichen Verwaltungsakt erfolgte. Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes NÖ hat in Entsprechung des Paragraph 67, d AVG 1991 am *** eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der eine Beweisaufnahme durch Vorbringen des Berufungswerbvertreter, Einvernahme des Berufungswerbers sowie Einsichtnahme in den gesamten erst- und zweitinstanzlichen Verwaltungsakt erfolgte.

Der Berufungswerber brachte im Wesentlichen vor, dass er die ihm angelasteten Mängel bei der Begutachtungstätigkeit nicht in Abrede stelle. Zu den einzelnen Punkten führte er Folgendes aus:

Gutachten seien im EBV-System aus Zeitdruck teilweise wiederholt eingegeben und nicht storniert worden seien.

Es sei richtig, dass die Anzeige des Bremsenprüfstandes bei der Prüfung von Fahrzeugen der Klasse O gebremst nicht erkennbar sei, was jedoch bei der Erteilung der Ermächtigung nicht beanstandet worden sei.

Er gebe zu, dass bei Gutachten der Klasse O2 keine Bremswerte eingetragen und positive Gutachten ausgestellt worden seien, keine Werte für die Feststellbremse eingetragen worden seien, bei Gutachten der Fahrzeugklasse L positive Gutachten ausgestellt worden seien, obwohl keine Werte für die Abbremsung Hinterrad eingetragen worden seien. Es handle sich um Flüchtigkeits-, Schreib- und Schlampigkeitsfehler und habe er bei der Revision vergessen, den Ordner mit den Bremsausdrucken vorzuweisen.

Das beispielhaft erwähnte Gutachten Nr. ***, bei welchem ein Wert für die Abbremsung Hinterrad eingetragen wurde, welcher technisch unmöglich ist, habe sein Vater erstellt und wisse er nicht, warum dieser Fehler passiert sei. Er habe diesbezüglich nichts überprüft und auf das richtige Arbeiten seiner Mitarbeiter vertraut.

Auch hinsichtlich des Gutachtens Nr. ***, bei dem keine Werte für die Feststellbremse eingetragen waren, sei dieser Fehler seinem Vater bzw. der weiteren geeigneten Person *** unterlaufen, den Grund dafür wisse er nicht.

Zu den technisch nicht nachvollziehbaren identischen Eintragungen der Bremswerte (Betriebsbremse – Feststellbremse) gebe er zu, dass Fehler passiert seien, die er jetzt nicht mehr rückgängig machen könne.

Dass im Prüfbuch für den Abgastester bei Type und Seriennummer offenbar ein Ziffernsturz vorliege, die Angaben im Prüfbuch daher mit dem vorhandenen Gerät nicht übereinstimmten, sei bis zur Revision nicht aufgefallen.

Der Zustand der Walzen des Bremsprüfstandes sei aus seiner Sicht bescheiden gewesen, das Gerät habe funktioniert, doch gebe er zu, dass die Bremswerte möglicherweise nicht denen entsprachen, die in der Realität erzielt wurden und durch die stark abgenutzte Walze verfälscht wurden. Gleich nach der Revision habe er die Walzen des Bremsenprüfstandes reparieren lassen, indem Schweißpunkte auf der Walze aufgebracht, die Reibwerte in der Folge überprüft wurden. Aus seiner Sicht sei der Zustand lediglich einer Walze extrem gewesen, er sei aber nicht auf die Idee gekommen, dies rechtzeitig reparieren zu lassen. Die Rolle sei nicht gänzlich funktionsuntauglich gewesen und sei er daher davon ausgegangen, dass es noch irgendwie gehen würde.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat erwogen:

Aufgrund der aufgenommenen Beweise ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Mit Bescheid des X vom ***, Mit Bescheid des römisch zehn vom ***,

***, wurde Herr *** zur wiederkehrenden Begutachtung folgender Fahrzeugarten in der Prüfstelle ***, ermächtigt:

- -Strichaufzählung
 - 1. Krafträder, das sind
- -Strichaufzählung
 - 1.1 Kleinkrafträder (Motorfahrräder),
- -Strichaufzählung
 - 1.1.1 zweirädrige Kleinkrafträder (Klasse L1e, Motorfahrräder),
- -Strichaufzählung
 - 1.1.2 dreirädrige Kleinkrafträder (Klasse L2e),
- -Strichaufzählung
 - 1.2 Motorräder (Klasse L3e),
- -Strichaufzählung

- 1.2.1 Kleinmotorräder,
- -Strichaufzählung
- 1.2.2 Leichtmotorräder,
- -Strichaufzählung
- 1.3 Motorräder mit Beiwagen (Klasse l4e),
- -Strichaufzählung
- 1.4 Motordreiräder (Klasse L5e),
- -Strichaufzählung

2. Kraftwagen, das sind (jeweils hzG)

- -Strichaufzählung
- 2.1 Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern (Klasse M),
- -Strichaufzählung
- 2.1.1 Personenkraftwagen,
- -Strichaufzählung
- 2.1.2 Kombinationskraftwagen (Klasse M1),

bis 2800 kg FZ

bis 2800 kg SZ

- -Strichaufzählung
- 2.1.3 Omnibusse
- -Strichaufzählung
- 2.1.3.1 Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer

dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5000 kg (Klasse M2),

bis 2800 kg FZ

bis 2800 kg SZ

- 2.2. Kraftfahrzeuge für Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern

(Lastkraftwagen – Klasse N),

- 2.2.1 Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg (Klasse N1);

bis 2800 kg FZ

bis 2800 kg SZ

- -Strichaufzählung
- 2.3. vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (Klasse L6e),
- -Strichaufzählung
- 2.4 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG (Klasse L7e),

FZ

SZ

- 2.7. Kraftwagen, die nicht unter Z. 2.1 bis 2.6 fallen (abgeleitete Kraftfahrzeuge, Spezialkraftwagen, selbst fahrende Arbeitsmaschinen über 50 km/h)- 2.7. Kraftwagen, die nicht unter Ziffer 2 Punkt eins bis 2 Punkt 6 fallen (abgeleitete Kraftfahrzeuge, Spezialkraftwagen, selbst fahrende Arbeitsmaschinen über 50 km/h)

bis 2800 kg FZ

bis 2800 kg SZ

- 4. Anhänger, das sind

4.1 Anhängewagen

4.2 Einachsanhänger

jeweils unterteilt in:

einachsige Klasse O1: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als

750 kg ungebremst

gebremst

einachsige Klasse O2: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg

und nicht mehr als 3500 kg;

eingeschränkt auf die Anhänger, welche mit einer Lenkberechtigung der Klasse B gezogen werden dürfen.

Bei einer Revision am *** wurden folgende leichte Mängel festgestellt:

- -Strichaufzählung
fehlende Eintragungen in Gutachten

- * Abgaskoeffizient Eintragung: Wert Herstellerangabe fehlt, wird nicht in den Gutachten vermerkt.
- * Ein Gutachten der Fahrzeugklasse O1 gebremst wurde ohne Werte für die Feststellbremse ausgestellt.
- * Ein Gutachten der Fahrzeugklasse L1 wurde ohne Wert für die Abbremsung Hinterrad ausgestellt.

- -Strichaufzählung
Nichtberücksichtigung der Vorgaben des Mängelkataloges:

- * Abgaskoeffizient Eintragung: Wert Herstellerangabe fehlt, wird nicht in den Gutachten vermerkt.
- * Ein Gutachten der Fahrzeugklasse O1 gebremst wurde ohne Werte für die Feststellbremse ausgestellt.
- * Ein Gutachten der Fahrzeugklasse L1 wurde ohne Wert für die Abbremsung Hinterrad ausgestellt.

Mit Schreiben des X vom *** erging an Herrn *** die Anordnung, dass dieser bei der wiederkehrenden Begutachtung und der Ausstellung von Prüfgutachten mehr Sorgfalt aufzuwenden und die Gutachten vollständig und richtig auszufüllen habe. Er habe sicherzustellen, dass die gutachterliche Beurteilung des technischen Fahrzeugzustandes auf einer tatsächlich durchgeführten, umfassenden Prüfungsbefundung beruht. Abgasmessungen seien bei jeder wiederkehrenden Begutachtung verpflichtend und entsprechend dem aktuellen Mängelkatalog durchzuführen und die dabei erzielten Ergebnisse in die Gutachten einzutragen. Mit Schreiben des römisch zehn vom *** erging an Herrn *** die Anordnung, dass dieser bei der wiederkehrenden Begutachtung und der Ausstellung von Prüfgutachten mehr Sorgfalt aufzuwenden und die Gutachten vollständig und richtig auszufüllen habe. Er habe sicherzustellen, dass die gutachterliche Beurteilung des technischen Fahrzeugzustandes auf einer tatsächlich durchgeführten, umfassenden Prüfungsbefundung beruht. Abgasmessungen seien bei jeder wiederkehrenden Begutachtung verpflichtend und entsprechend dem aktuellen Mängelkatalog durchzuführen und die dabei erzielten Ergebnisse in die Gutachten einzutragen.

Der nunmehrige Berufungswerber wurde darauf hingewiesen, bei Nichtbefolgung dieser Anordnungen gegebenenfalls mit einem Widerruf der Ermächtigung in Folge Verlustes der Vertrauenswürdigkeit rechnen zu müssen.

Bei der Revision am *** wurden folgende Mängel festgestellt:

- -Strichaufzählung
Im EBV-Programm befinden sich eine Vielzahl von Gutachten (als „OFFEN“ im EBV gekennzeichnet), welche teilweise wiederholt eingegeben und nicht storniert wurden – leichter Mangel
- -Strichaufzählung
Begutachtung Fahrzeugkategorie ohne technische Einrichtungen: Es wurden von der Firma Fahrzeuge der Klasse O gebremst begutachtet, obwohl die Firma technisch nicht die Möglichkeit besitzt. Die Anzeige des Bremsenprüfstandes bei der Prüfung von Fahrzeugen der Klasse O gebremst ist nicht erkennbar, da diese oben rechts unter der Decke montiert ist, und somit vom Lenkerplatz nicht einsehbar ist – leichter Mangel
- -Strichaufzählung
Fehlende Eintragungen in Gutachten. Bei einer Vielzahl von Gutachten der Klasse O2 wurden in den Gutachten keine Bremswerte eingetragen und positive Gutachten ausgestellt. Es konnten auch keine Bremsausdrucke von der Firma zu den Prüfungen vorgelegt werden (Auszugsweise: Gutachten Nr. ***, ***, ***, ...) – schwerer Mangel
- -Strichaufzählung
Unrichtige Eintragungen in Gutachten (Gutachten Nr. ***: es wurde im Gutachten die Fahrzeugklasse O2 eingetragen, obwohl es sich um einen Anhänger der Klasse O1 handelt) – schwerer Mangel
- -Strichaufzählung
Nichtberücksichtigung der Vorgaben des Mängelkataloges:
 - * bei einer Vielzahl von Gutachten der Fahrzeugklasse O2 gebremst wurden

Gutachten positiv ausgestellt, obwohl keine Werte für die Feststellbremse eingetragen wurden (auszugsweise: Gutachten Nr. ***, ***, ...) – schwerer Mangel

* bei einer Vielzahl von Gutachten der Fahrzeugklasse L wurden Gutachten positiv ausgestellt, obwohl keine Werte für die Abbremsung Hinterrad eingetragen wurden (auszugsweise: Gutachten Nr. ***, ***, ***, ***, ***, ...) – schwerer Mangel

- Auffälligkeit bei den eingetragenen Messwerten:

* bei einer Vielzahl von Gutachten der Fahrzeugklasse L wurde in den Gutachten ein Wert für die Abbremsung Hinterrad eingetragen, welcher aus technischer Sicht nicht glaubwürdig ist. Auszugsweise: Gutachten Nr. ***, hier ist eine Wert von 51% bei der Hinterradbremse eingetragen und ein Wert der Betriebsbremse von 59% - schwerer Mangel

* Im Gutachten Nr. *** wurden für die Klasse O2 gebremst Bremswerte für 1. Achse und 2. Achse im Gutachten eingegeben, es sind keine Bremswerte für die Feststellbremse vorhanden (technisch sind keine Bremswerte für Mehrachsanhänger messbar, da der Prüfstand keine Ausnehmungen besitzt) – schwerer Mangel

* Bei einer Vielzahl von Gutachten der Klasse O2 sind Bremswerte der Betriebsbremse (links-rechts) und Bremswerte der Feststellbremse (linksrechts) eingegeben, welche komplett identisch und aus technischer Sicht unlaublich sind. Auszugsweise: Gutachten Nr.*** – Betriebsbremse Wert links 0,98, rechts 0,93; Feststellbremse Wert links: 0,98, rechts 0,93) – schwerer Mangel

* Funktionsfähigkeit der Einrichtungen nicht vorhanden. Der Reibwert der vorderen Walzen des Bremsprüfstandes ist sehr gering, sodass aus technischer Sicht davon ausgegangen werden muss, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindestabbremswirkung nicht erreicht wird. Bei einer Walze ist starker Abrieb mit glatten Flächen feststellbar – schwerer Mangel * Abnahmebefund und behördliche Überprüfungen liegen nicht vor. Das vorgelegte Prüfbuch (Abgastester) entspricht nicht dem vorhandenen Gerät, Type und Seriennummer nicht identisch – leichter Mangel

Im Detail wird dazu auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid verwiesen.

Zu diesen Feststellungen gelangt die Berufungsbehörde aufgrund nachstehender Beweiswürdigung:

Die zahlreichen, bei der Revision am *** festgestellten schweren Mängel anlässlich der Begutachtungstätigkeit, blieben unbestritten. Die Angabe des Berufungswerbers, er habe sich bei der Begutachtungstätigkeit auf seine Mitarbeiter verlassen, führt ins Leere. So hat der zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigte Gewerbetreibende dafür Sorge zu tragen, dass die Begutachtungstätigkeit gesetzeskonform von Statuten geht und ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Kontrollsystem einzurichten, um Fehlverhalten seiner Mitarbeiter hinten zu halten. In diesem Sinne hat der Berufungswerber das Vorliegen eines Kontrollsystemes nicht einmal behauptet, sondern vielmehr dargetan, die Eingaben seines Vaters in das System überhaupt nicht überprüft zu haben, sogar selbst mit der Bedienung des EBV-Programmes nicht ausreichend vertraut zu sein.

In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

§ 57a Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 – KFG lautet wie folgt: Paragraph 57 a, Absatz 2, des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 – KFG lautet wie folgt:

Der Landeshauptmann hat für seinen örtlichen Wirkungsbereich auf Antrag Ziviltechniker oder technische Büros-Ingenieurbüros (§ 134 GewO) des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnete Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zur wiederkehrenden Begutachtung aller oder einzelner Arten von Fahrzeugen gemäß Abs. 1 zu ermächtigen. Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Bei der Ermächtigung ist auch auszusprechen, in welcher Weise die Prüfstellen erkennbar gemacht sein müssen. Der Ermächtigte hat Veränderungen hinsichtlich seines Personals und seiner Einrichtungen, soweit diese Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung war, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Die Ermächtigung ist ganz oder nur hinsichtlich einzelner Arten von Fahrzeugen zu widerrufen, wenn der Ermächtigte nicht mehr vertrauenswürdig ist, nicht mehr über geeignetes Personal verfügt oder seine Einrichtungen nicht den durch Verordnung festgesetzten Anforderungen entsprechen. Erforderlichenfalls kann der Ausschluss bestimmter geeigneter Personen von dieser Tätigkeit angeordnet werden. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ist festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen eine Person als zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten geeignet zu gelten hat und welche Einrichtungen nach dem jeweiligen Stand der Technik zur wiederkehrenden Begutachtung unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten erforderlich sind. Der

Landeshauptmann hat für seinen örtlichen Wirkungsbereich auf Antrag Ziviltechniker oder technische Büros-Ingenieurbüros (Paragraph 134, GewO) des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnigte Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zur wiederkehrenden Begutachtung aller oder einzelner Arten von Fahrzeugen gemäß Absatz eins, zu ermächtigen. Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Bei der Ermächtigung ist auch auszusprechen, in welcher Weise die Prüfstellen erkennbar gemacht sein müssen. Der Ermächtigte hat Veränderungen hinsichtlich seines Personals und seiner Einrichtungen, soweit diese Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung war, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Die Ermächtigung ist ganz oder nur hinsichtlich einzelner Arten von Fahrzeugen zu widerrufen, wenn der Ermächtigte nicht mehr vertrauenswürdig ist, nicht mehr über geeignetes Personal verfügt oder seine Einrichtungen nicht den durch Verordnung festgesetzten Anforderungen entsprechen. Erforderlichenfalls kann der Ausschluss bestimmter geeigneter Personen von dieser Tätigkeit angeordnet werden. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ist festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen eine Person als zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten geeignet zu gelten hat und welche Einrichtungen nach dem jeweiligen Stand der Technik zur wiederkehrenden Begutachtung unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten erforderlich sind.

§ 5 Abs. 3 der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung 1998 – PBStV lautet: Paragraph 5, Absatz 3, der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung 1998 – PBStV lautet:

Der Landeshauptmann hat den zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Stellen eine Begutachtungsstellennummer zuzuweisen. Die Begutachtungsstellenstempel müssen dem Muster der Anlage 3 entsprechen und dürfen ausschließlich auf dem im Begutachtungsformblatt dafür vorgesehenen Raum oder in Fällen ausdrücklicher gesetzlicher oder verordnungsmäßiger Ermächtigung verwendet werden. Der Ermächtigte hat dem Landeshauptmann unverzüglich ein Muster des Abdruckes des Begutachtungsstellenstempels zu übermitteln und die Anzahl der in der Begutachtungsstelle verwendeten Begutachtungsstellenstempel bekannt zu geben. Im Falle der Zurücklegung, des Widerrufs oder bei Erlöschen der Ermächtigung sind sämtliche Begutachtungsstellenstempel unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern oder auf dessen Anordnung auszufolgen. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Nach § 57a Abs. 2 KFG 1967 hat der Landeshauptmann die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen unter anderem dann zu widerrufen, wenn der ermächtigte Gewerbetreibende nicht mehr vertrauenswürdig ist. Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund seines Verhaltens die Annahme berechnigt ist, die Kraftfahrbehörde könne sich nicht mehr darauf verlassen, dass er die ihm übertragene Verwaltungsaufgabe entsprechend dem Schutzzweck des Gesetzes - der Gewährleistung, dass nur betriebstaugliche und verkehrssichere Fahrzeuge am öffentlichen Verkehr teilnehmen - ausüben werde (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1984, Slg. Nr. 11527/A). Insbesondere die unrichtige Ausstellung positiver Gutachten beeinträchtigt die Vertrauenswürdigkeit in hohem Maß (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1985, Zl. 85/11/0077). Unter besonderen Umständen kann bereits die Erstellung EINES unrichtigen Gutachtens die Vertrauenswürdigkeit des betreffenden Gewerbebetreibenden erschüttern (Erkenntnis vom 2. Juli 1991, Zl. 91/11/0026 mit weiteren Judikaturhinweisen). Nach Paragraph 57 a, Absatz 2, KFG 1967 hat der Landeshauptmann die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen unter anderem dann zu widerrufen, wenn der ermächtigte Gewerbetreibende nicht mehr vertrauenswürdig ist. Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund seines Verhaltens die Annahme berechnigt ist, die Kraftfahrbehörde könne sich nicht mehr darauf verlassen, dass er die ihm übertragene Verwaltungsaufgabe entsprechend dem Schutzzweck des Gesetzes - der Gewährleistung, dass nur betriebstaugliche und verkehrssichere Fahrzeuge am öffentlichen Verkehr teilnehmen - ausüben werde vergleiche das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1984, Slg. Nr. 11527/A). Insbesondere die unrichtige Ausstellung positiver Gutachten beeinträchtigt die Vertrauenswürdigkeit in hohem Maß (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1985, Zl. 85/11/0077). Unter besonderen Umständen kann bereits die Erstellung EINES unrichtigen Gutachtens die Vertrauenswürdigkeit des betreffenden Gewerbebetreibenden erschüttern (Erkenntnis vom 2. Juli 1991, Zl. 91/11/0026 mit weiteren Judikaturhinweisen).

Auf Grund der Vielzahl der festgestellten Mängel und auch der Verschiedenartigkeit der Mängel gelangt die Berufsbehörde zur Ansicht, dass im gegenständlichen Fall eine außergewöhnliche Sorglosigkeit bei der Ausübung

der Ermächtigung nach § 57a KFG 1967 in einem Ausmaß an den Tag gelegt wurde, dass die Vertrauenswürdigkeit nach wie vor nicht gegeben ist und somit auch von einer negativen Prognose auszugehen ist. Es handelt sich unstrittig um schwerwiegendes Fehlverhalten, welches auch vom kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen als schwere Mängel im Sinne der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung qualifiziert wurde. Die Nachlässigkeit und Sorglosigkeit des Berufungswerbers offenbart sich etwa in der Aussage, dass er damit gerechnet und in Kauf genommen habe, dass die Bremswerte möglicherweise durch die stark abgenutzte Walze verfälscht wurden. Auf Grund der Vielzahl der festgestellten Mängel und auch der Verschiedenartigkeit der Mängel gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, dass im gegenständlichen Fall eine außergewöhnliche Sorglosigkeit bei der Ausübung der Ermächtigung nach Paragraph 57 a, KFG 1967 in einem Ausmaß an den Tag gelegt wurde, dass die Vertrauenswürdigkeit nach wie vor nicht gegeben ist und somit auch von einer negativen Prognose auszugehen ist. Es handelt sich unstrittig um schwerwiegendes Fehlverhalten, welches auch vom kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen als schwere Mängel im Sinne der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung qualifiziert wurde. Die Nachlässigkeit und Sorglosigkeit des Berufungswerbers offenbart sich etwa in der Aussage, dass er damit gerechnet und in Kauf genommen habe, dass die Bremswerte möglicherweise durch die stark abgenutzte Walze verfälscht wurden.

Des weiteren hat selbst eine behördliche Anordnung mit der Aufforderung, bei der wiederkehrenden Begutachtung sorgfältig und gewissenhaft vorzugehen, widrigenfalls mit einem Widerruf der Ermächtigung gerechnet werden müsse, den Berufungswerber nicht zu korrektem Verhalten anhalten können.

Wenn der Berufungswerber vermeint, der Widerruf der Ermächtigung würde zu erheblichen wirtschaftlichen und organisatorischen Nachteilen für den Betrieb führen und möglicherweise Arbeitsplätze gefährden, so ist dem zu entgegnen, dass derartige Umstände beim Widerruf der Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen aus Gründen des öffentlichen Interesses, dass nämlich gewährleistet sein muss, dass nur verkehrssichere und betriebstaugliche Fahrzeuge am Straßenverkehr teilnehmen, außer Betracht zu bleiben haben.

Der vom Berufungswerber angedachte Verzicht bzw. Widerruf der Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung lediglich hinsichtlich der Fahrzeugklassen L, O1 gebremst und O2, welche prozentuell ohnehin nur einen geringen Anteil der Begutachtungstätigkeit ausmachen, ist im verfahrensgegenständlichen Fall keineswegs vertretbar. So erweist sich der Verlust der Vertrauenswürdigkeit – wie oben dargelegt – als umfassend und nicht bloß auf einzelne Fahrzeugarten bezogen. Entgegen der Auffassung des Berufungswerbers sind schwere Mängel bei der Begutachtung sämtlicher Fahrzeugklassen aufgetreten, so betrifft etwa die eingeschränkte Funktionsfähigkeit des Bremsenprüfstandes die Begutachtung von sämtlichen mehrspurigen Fahrzeugen.

Es wird im Übrigen – insbesondere auch zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung – auf die zutreffenden Ausführungen im erstinstanzlichen Bescheid verwiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at